

Kostenbeitragssatzung

zur Kindergartenordnung der Gemeinde Weilrod vom 01.08.2011 über die Betreuung von Kindern in den Kindergärten der Gemeinde Weilrod.

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015, GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2006 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder – und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G vom 04. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Weilrod in ihrer Sitzung am 14.06.2018 nachstehende

Kostenbeitragssatzung

zur Kindergartenordnung über die Betreuung von Kindern in den Kindergärten der Gemeinde Weilrod

beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Kindergärten der Gemeinde Weilrod haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtige sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-5 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in den Kindergärten und das Verpflegungsentgelt.

- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen..

§ 2 Kostenbeitrag

- (1) Der Kostenbeitrag beträgt für **Krippenkinder** – Kinder ab dem vollendeten

1. Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr:

1. für die Betreuung von 07.30 bis 13.00 Uhr 243,00 €
-Kindergärten Gemünden und Hasselbach-

2. für die Betreuung von 07.30 bis 14.00 Uhr 367,20 €
(incl. Mittagsverpflegung)
-Kindergärten Riedelbach und Rod a.d.Weil-

- (2) Der Kostenbeitrag beträgt für Kindergartenkinder – Kinder ab dem vollendeten

3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

1. für die Betreuung von 07.30 bis 13.00 Uhr 207,20 €

2. für die Betreuung von 07.30 bis 14.00 Uhr 325,70 €
(incl. Mittagsverpflegung)

3. für die Betreuung von 07.30 bis 17.00 Uhr 407,70 €
(incl. Mittagsverpflegung)

Unter Berücksichtigung des § 3 Nr. 1 und 2 beträgt der Kostenbeitrag für Kindergartenkinder – Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

1. für die Betreuung von 07.30 bis 13.00 Uhr 0,00 €

2. für die Betreuung von 07.30 bis 14.00 Uhr 98,90 €
(incl. Mittagsverpflegung)

3. für die Betreuung von 07.30 bis 17.00 Uhr 212,30 €
(incl. Mittagsverpflegung)

- (3) Diese Kostenbeiträge steigen ab 01.01.2020 jährlich um 4%.

- (4) Die Erziehungsberechtigten können die von Ihnen festgelegte Betreuungszeit einmal im Laufe eines Kindergartenjahres ändern.
Eine Betreuung in den Krippengruppen (Kindergärten Riedelbach und Rod a.d. Weil) ist nur von 07.30 bis 14.00 Uhr möglich.
- (5) Bleibt ein Kind durch Gründe, die die Erziehungsberechtigten zu vertreten haben, über die vereinbarte Betreuungszeit im Kindergarten, so sind die hierdurch entstandenen Personalkosten von den Gebührenpflichtigen zu zahlen.
- (6) Für die Ferienbetreuung (Betreuung in einem anderen Weilroder Kindergarten während der Ferienschließung des regulär betreuenden Kindergartens) beträgt der zusätzliche Kostenbeitrag täglich 5,00 €

§ 3 Befreiung von Kostenbeiträgen

Soweit das Land Hessen der Gemeinde Weilrod jährliche Zuwendungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

- 1. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu 6 Stunden täglich gebucht wurde*
- 2. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden gebucht wurde.*

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge

Eine Ermäßigung des Kostenbeitrags wird auf Antrag gewährt, wenn das Kind wegen Krankheit oder Kuraufenthalt länger als vier Wochen dem Kindergarten fernbleibt und der Grund des Fernbleibens durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird. In diesen Fällen beträgt die Ermäßigung 50% für jeden vollen Monat, in dem der Kindergarten nicht besucht wird.

Darüber hinaus wird der Gemeindevorstand ermächtigt, aus sozialen Gründen Gebührenermäßigungen vorzunehmen.

§ 5 Verpflegungs- und Spiel- und Getränkegeld

- (1) Für die Betreuungszeiten 07.30 bis 14.00 Uhr und 07.30 bis 17.00 Uhr muss eine Mittagsverpflegung gereicht werden. Das Verpflegungsentgelt pro Kind wird einheitlich für alle Kindertageseinrichtungen auf monatlich 80,00 € festgesetzt und ist in den Kostenbeiträgen enthalten.
- (2) Die Kindergartenleitungen sammeln zu Beginn des Kindergartenjahres von den Erziehungsberechtigten einen Beitrag in Höhe von 38,50 € pro Kind (3,50 € /Monat x 11 Monate) für die Betreuungszeit bis 13.00 Uhr.
Bei Betreuungszeit bis 14.00 Uhr bzw. 17.00 Uhr wird ein Beitrag in Höhe von 44,00 € pro Kind (4,00 € /Monat x 11 Monate) gesammelt.
Durch diesen Beitrag sind die Getränke wie Wasser und Tee sowie weitere pädagogische Angebote und Ausflüge gedeckt.
Bei Neuaufnahmen oder vorzeitigem Ausscheiden aus dem Kindergarten wird der Beitrag anteilig gezahlt.
Bei Zahlung des Beitrages wird durch die Kindergartenleitungen eine Quittung mit der Angabe des gezahlten Beitrages für den entsprechenden Zeitraum ausgestellt.
Von den Kindergartenleitungen ist eine Aufstellung über die eingenommenen Beiträge und die Verwendung der Mittel zu führen und zum Ende des Kindergartenjahres der Gemeinde Weilrod sowie den Elternbeiräten vorzulegen.

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung im Kindergarten. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsgeld sind am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.

- (4) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 7 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in den Kindergarten für Kinder von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig einen Kindergarten der Gemeinde besuchen,
 5. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepalastschriften)
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Kindergartengebührenordnung außer Kraft.

Weilrod, den 19.06.2018

Götz Esser, Bürgermeister